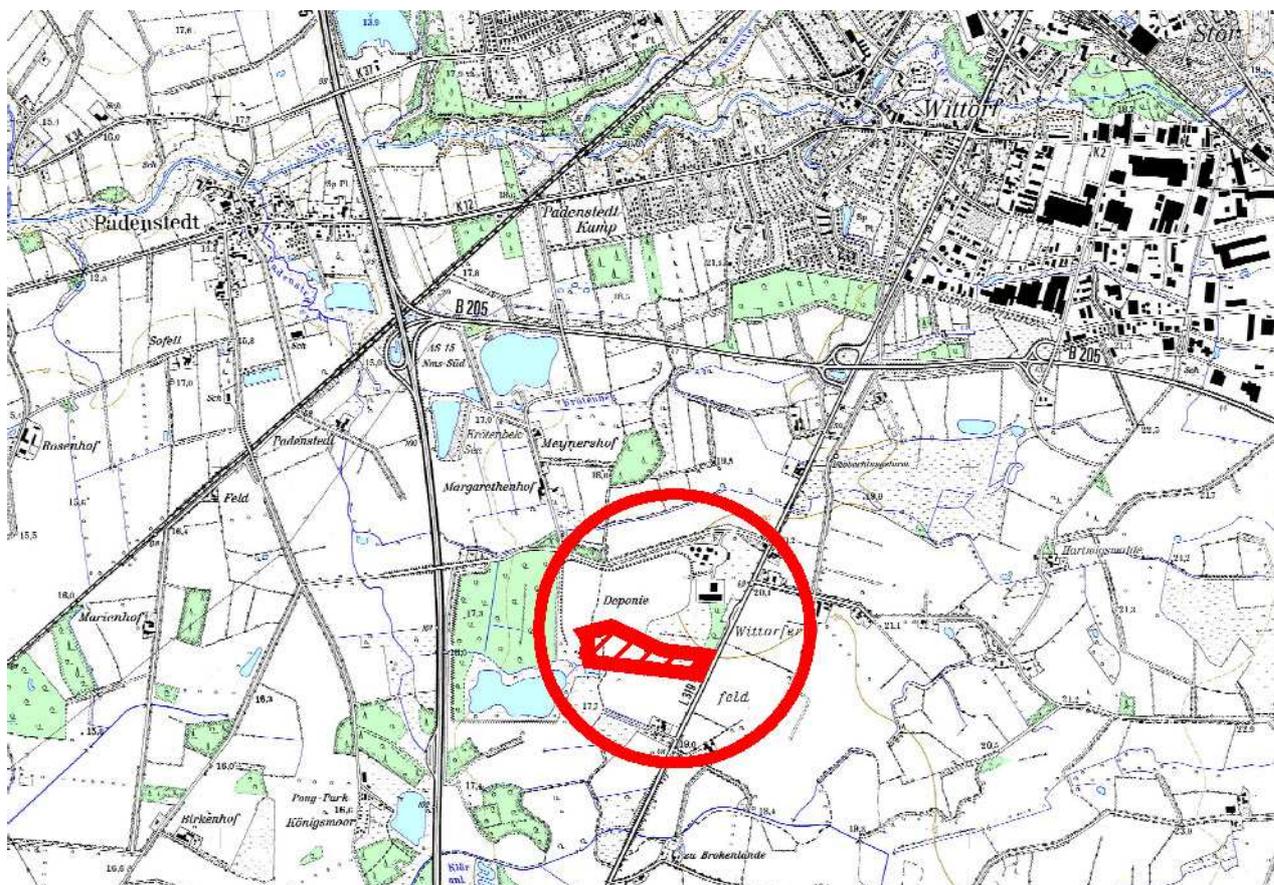




# BEGRÜNDUNG ZUR 38. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 1990 DER STADT NEUMÜNSTER „Biomethanerzeugungsanlage (BMEA) Wittorfer Feld“



Lageplan o. M.

Planverfasser:  
IPP Ingenieurgesellschaft Possel und Partner GmbH & Co. KG  
Rendsburger Landstr. 196 – 198  
24113 Kiel

Datum der Erstellung: Kiel, 9. November 2012  
Stand: - Fassung zum Auslegungsbeschluss -

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>PLANUNGSGEGENSTAND</b> .....	<b>4</b>
1.1	Ziele, Anlass und Erforderlichkeit.....	4
1.1.1	Ziele und Zwecke der Planung .....	4
1.1.2	Anlass und Erforderlichkeit .....	6
1.2	Beschreibung des Plangebietes.....	7
1.2.1	Räumliche Lage (Makrolage).....	7
1.2.2	Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse (Mikrolage).....	7
1.2.3	Gebiets-/Bestandssituation.....	8
1.2.4	Planungsrechtliche Ausgangssituation .....	8
1.2.5	Erschließung .....	9
1.2.6	Planunterlage der Bestandssituation .....	10
1.3	Planerische Ausgangssituation und weitere rechtliche Rahmenbedingungen	11
1.3.1	Regionalplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung .....	11
1.3.2	Landschaftsplanung .....	13
1.3.3	Überörtliche Fachplanungen.....	14
1.3.4	Flächennutzungsplan .....	15
1.3.5	Informelle Planungen.....	16
1.3.6	Benachbarte F- Planänderungen oder Überlagerungen .....	16
1.3.7	Sonstige Satzungen und Bestimmungen inkl. Kennzeichnungen sowie nachrichtliche Übernahmen.....	16
1.4	Untersuchungsrahmen – Überblick über die betroffenen öffentlichen und privaten Belange.....	16
<b>2</b>	<b>PLANINHALTE</b> .....	<b>17</b>
2.1	Entwicklung der Planungsüberlegungen und informelle Planungskonzepte	17
2.1.1	Kurzdarstellung der betrachteten Planungsalternativen .....	17
2.1.2	Verkehrskonzept und Erschließung .....	17
2.1.3	Ortsbauliches Konzept / Betriebskonzept.....	17
2.1.4	Landschaftsplanerisches Konzept / Umweltkonzept .....	18
2.2	Aufstellung eines Bebauungsplanes im Parallelverfahren zur 38. Änderung	18
2.2.1	Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB .....	18
2.3	Grundzüge der Plandarstellungen .....	18
2.3.1	Sondernutzungsflächen .....	18
2.3.2	Waldflächen.....	18
2.4	Flächenbilanz.....	18
<b>3</b>	<b>UMWELTBERICHT (UB)</b> .....	<b>19</b>
<b>4</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DER F- PLANÄNDERUNG</b> .....	<b>21</b>
4.1	Auswirkungen auf die Umwelt.....	21
4.2	Stadtplanerische Auswirkungen .....	21
<b>5</b>	<b>VERFAHREN</b> .....	<b>21</b>
5.1	Übersicht über den Verfahrensablauf .....	21
5.2	Überblick über die Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und Nachbargemeinden und thematische Zusammenfassung der abwägungsrelevanten Stellungnahmen (Zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB).....	22
<b>6</b>	<b>ABWÄGUNG KONFLIKTBEWÄLTIGUNG</b> .....	<b>22</b>

<b>6.1</b>	<b>Abwägung der geprüften Planungsalternativen .....</b>	<b>22</b>
<b>6.2</b>	<b>Abwägung der betroffenen Belange .....</b>	<b>22</b>
6.2.1	Anregungen und Hinweise der frühzeitigen Beteiligung nach den §§ 3 und 4 (1) BauGB .....	22
6.2.2	Stellungnahmen der regulären Beteiligung nach den §§ 3 und 4 (2) BauGB .....	22
<b>7</b>	<b>STÄDTEBAULICHER VERTRAG .....</b>	<b>22</b>
7.1	Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB .....	22
<b>8</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN .....</b>	<b>23</b>
<b>9</b>	<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>23</b>
<b>10</b>	<b>ANHANG .....</b>	<b>23</b>

## **1 PLANUNGSGEGENSTAND**

### **1.1 Ziele, Anlass und Erforderlichkeit**

#### **1.1.1 Ziele und Zwecke der Planung**

Im Stadtteil Wittorf sowie auf Teilen des Gebietes der Nachbargemeinde Padenstedt befindet sich seit Ende der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts das AWZ (Abfallwirtschaftszentrum) der Stadt Neumünster. Das Gelände des AWZ insgesamt soll zu einem zukunftsfähigen und nachhaltigen Standort für die Verwertung von Reststoffen und nachwachsenden Rohstoffen entwickelt werden.

Nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima und der zur nationalen Aufgabe erhobenen Energiewende sind neben der Nutzung von Wind- und Sonnenenergie weitere nachhaltige Bausteine notwendig und erforderlich. Insbesondere die Speicher- und Grundlastfähigkeit der erzeugten Energie spielen dabei eine wesentliche Rolle. Vielfältige, diversifizierte nachwachsende Rohstoffe und biogene Reststoffe, die durch Vergärung und Veredelung die Herstellung von speicher- und fortleitungsfähigem Biomethan ermöglichen, vermeiden eine „Vermaischung“ der Landschaft bzw. die Etablierung anderer monokulturell angebaute Energiepflanzen.

Regionale Wertschöpfungseffekte und ökologische Aspekte, wie die grundlastfähige Erzeugung von Biogas, die Veredelung, die Verwendung der Gärreste in der regionalen Landwirtschaft und die Synergien, die sich mit den Prozessen auf dem Gelände des AWZ ergeben, führen zu einer deutlichen Effizienzsteigerung, erhöhen die Eigenwirtschaftlichkeit des AWZ und tragen dazu bei, diesen Standort mit seinen Unternehmen zu zukunftsfähigen Wirtschaftsunternehmen zu entwickeln.

Außerdem trägt dieses Vorhaben zur Stärkung der regionalen Landwirtschaft und somit zur Arbeitsplatzsicherung und –schaffung weiterer Arbeitsplätze bei. Die Anlage soll in ihrer Endausbaustufe Referenzcharakter für den Betrieb von Biogasanlagen haben, die ihr Produkt in das Erdgasnetz einspeisen.

Primäres Ziel ist es, die bei der Umwandlung der Biomasse in elektrische Energie bislang häufig ungenutzt in die Umwelt abgegebene Abwärme zu vermeiden und vielmehr einen Beitrag zur Versorgung des Landes mit nachhaltig erzeugtem Biomethan zu leisten.

Einen Überblick über die bisher vorgesehenen Stoff- und Energiekreisläufe sowie über die Zielplanung, geben die anliegenden Darstellungen:

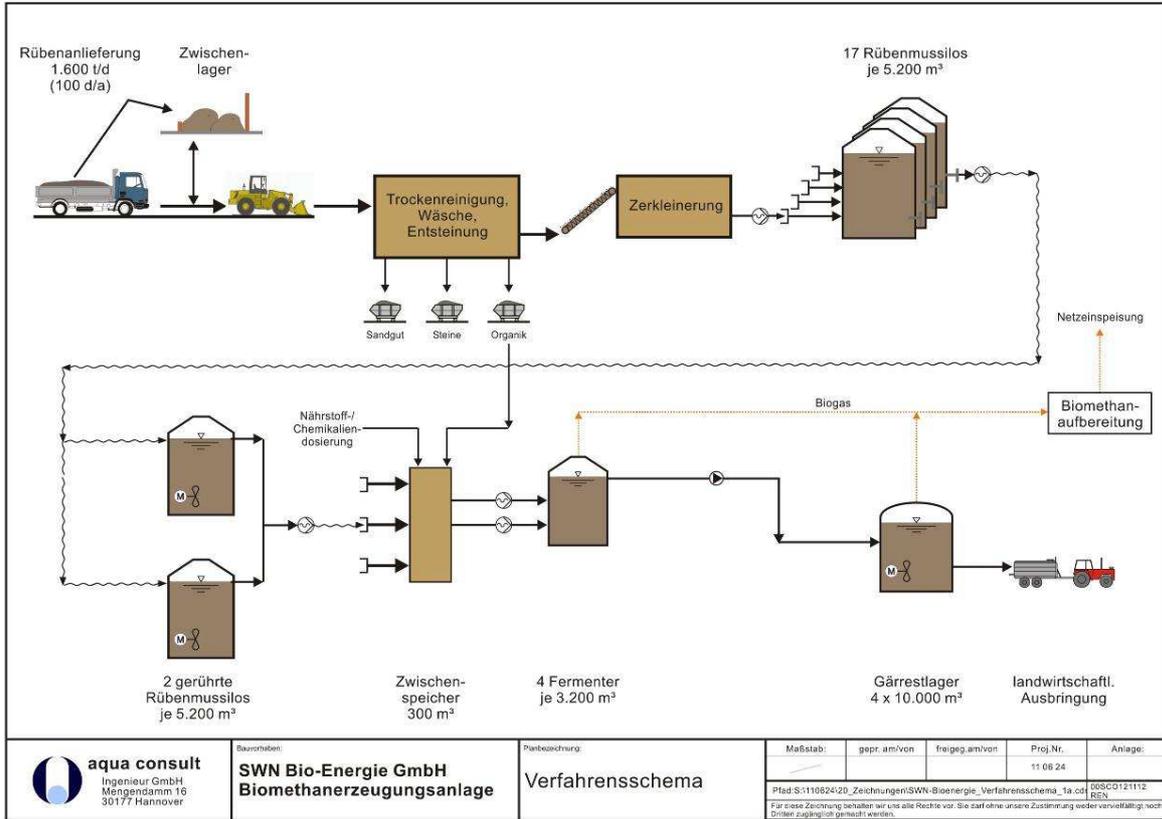


Abb. 1: Verfahrensschema: o. M. - eigene Darstellung - aqua consult, Hannover 2012

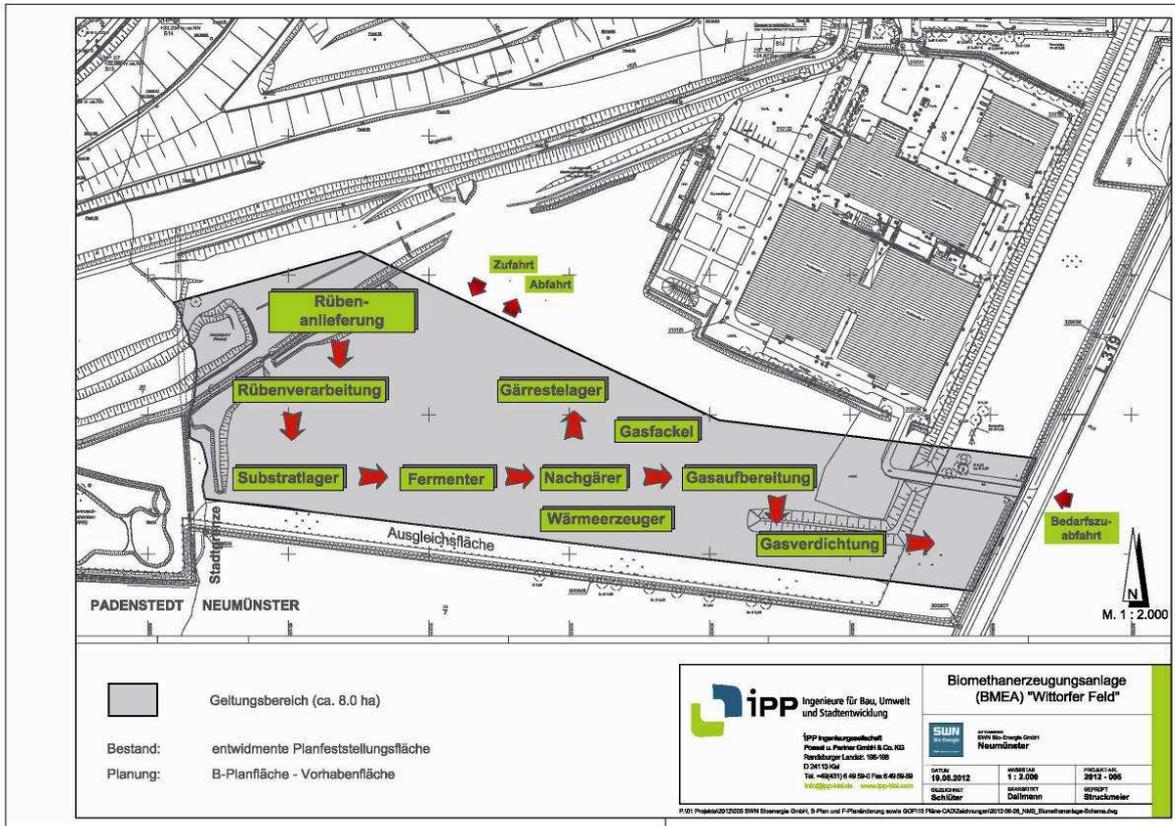


Abb. 2: Produktionsablaufdiagramm - (Stand: Herbst 2012 - eigene Darstellung - IPP, Kiel auf Grundlage eines Konzeptes von AQUA consult, Hannover)



In verstärktem Maße erhalten regenerative Energien auch eine zunehmende Bedeutung für das Marketing einer Stadt oder Region. Dieses äußert sich bereits seit Jahrzehnten in der Zunahme von Direktvermarktung landwirtschaftlicher Ur- und Veredelungsprodukte und ließe sich auch auf den Bereich der Energiewirtschaft als neuer Veredelungszweig der Landwirtschaft mit einem der Anlage zugeordneten Informationsanlaufpunkt ausweiten.

### 1.1.2 Anlass und Erforderlichkeit

Die planungsrechtliche Grundlage für den Betrieb des AWZ sind diverse Planfeststellungsbeschlüsse. Eine Teilfläche ist mit Bescheid des LLUR vom 19. Dezember 2011 auf Antrag der SWN Entsorgung GmbH aus der Planfeststellung (nach §3 (4) KrW- /AbfG) entlassen worden. Damit handelt es sich nunmehr planungsrechtlich um eine „Weißfläche“.

Anlass der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 180 „Biomethanerzeugungsanlage (BMEA) Wittorfer Feld“. Durch beide Verfahren - im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB betrieben - sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Etablierung der BMEA, und die betriebsbedingte Erweiterung der Flächen für Abfallbehandlung sowie die Möglichkeit, neue im Zusammenhang mit der Biogasproduktion entstehende Synergieeffekte (z. B. power to gas) zu nutzen, geschaffen werden.

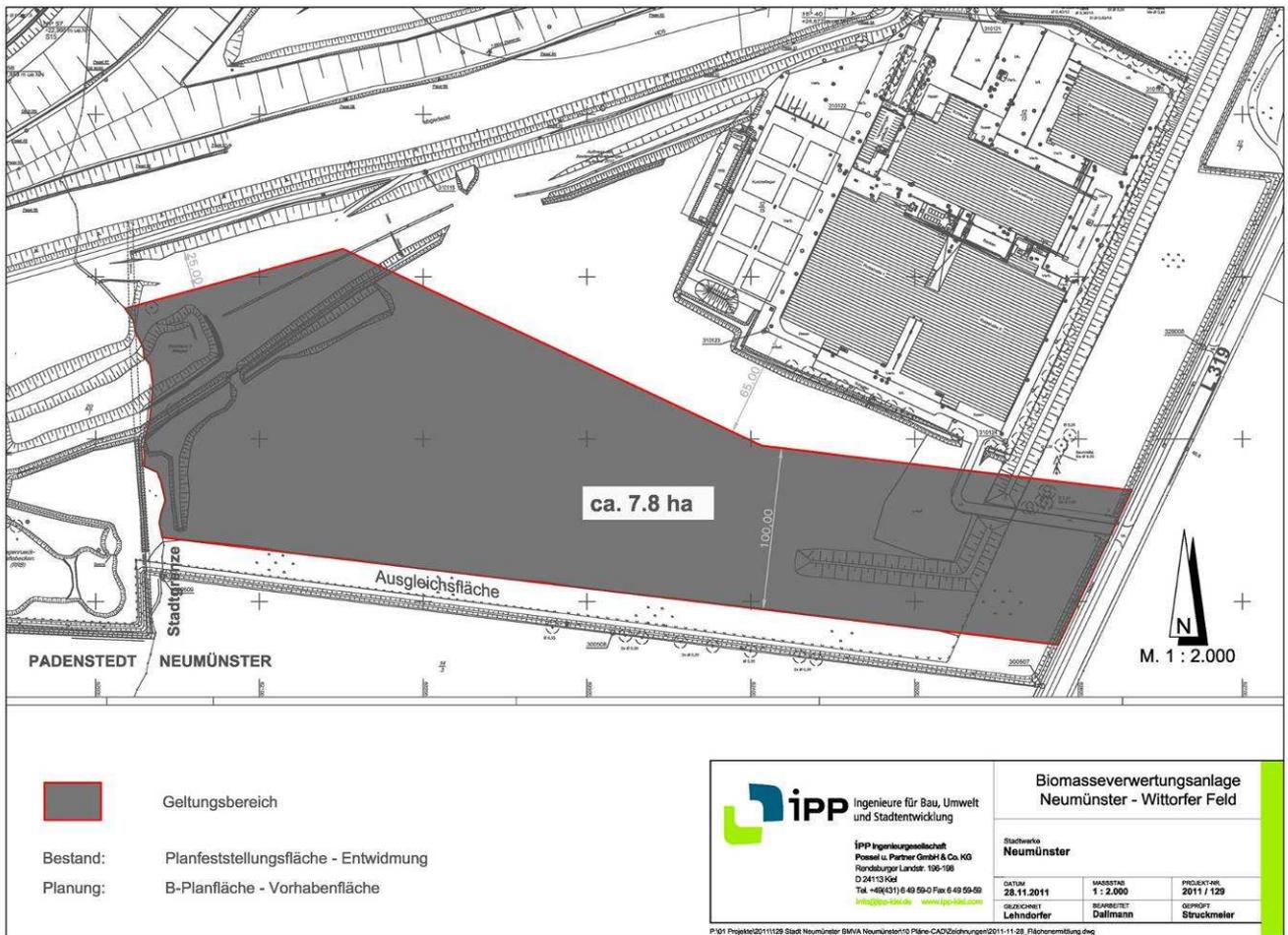


Abb.3 : Entwidmete Teilfläche (Stand: November 2011 - IPP, Kiel)

## 1.2 Beschreibung des Plangebietes

### 1.2.1 Räumliche Lage (Makrolage)

Neumünster liegt zentral in Schleswig - Holstein ca. 35 km südlich der Landeshauptstadt Kiel und etwa 60 km nördlich der Metropole und Hansestadt Hamburg. Die Stadt ist über diverse Bundesstraßen in Nordsüd- bzw. Ostwestrichtung sowie über die tangierende BAB 7, an das nationale und internationale Fernstraßennetz angebunden.

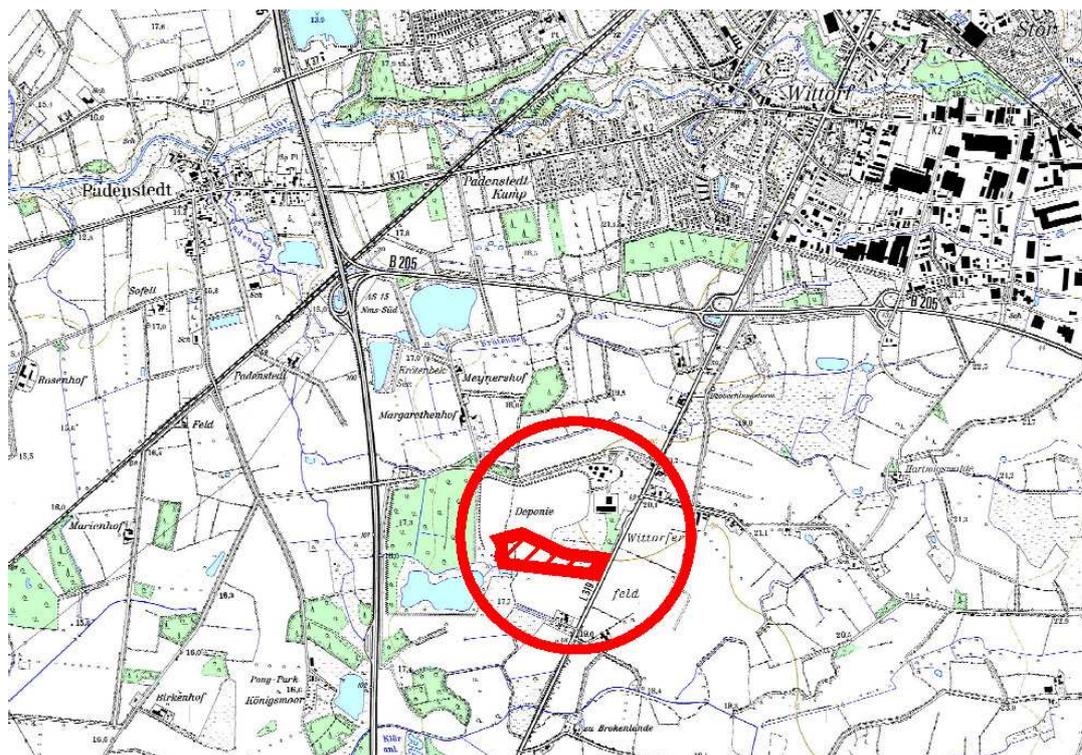


Abb. 4: Lage des Bearbeitungsgebietes o M (Makrolage)

Die Stadt Neumünster hat als Oberzentrum eine besondere Versorgungs- und Dienstleistungsfunktion. Darüber hinaus ist Neumünster bedeutender Arbeitsplatzstandort in Mittelholstein. Im Osten und Süden grenzt der Kreis Plön an, im Süden auch der Kreis Segeberg im Westen und Norden der Kreis Rendsburg Eckernförde.

Die ca. 70 km<sup>2</sup> große Stadt liegt naturräumlich am Rande einer Sanderebene des holsteinischen Geestrückens an der Schwale.

### 1.2.2 Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse (Mikrolage)

Der Geltungsbereich befindet sich westlich der Altonaer Straße und südlich des Padenstedter Weges. Die Geltungsbereichsgrenze im Osten wird durch die Flurstücke der Altonaer Straße (319) gebildet. Im Süden verläuft eine Grenze entlang der vorhandenen Ausgleichsfläche. Im Norden und Westen liegen Deponie- und Regenrückhalteflächen.

Die Flächen des Geltungsbereiches befinden sich im Eigentum der SWN Entsorgung GmbH. Die öffentlichen Verkehrsflächen der Altonaer Straße außerhalb des Geltungsbereiches sind im Eigentum des Landes Schleswig – Holstein.

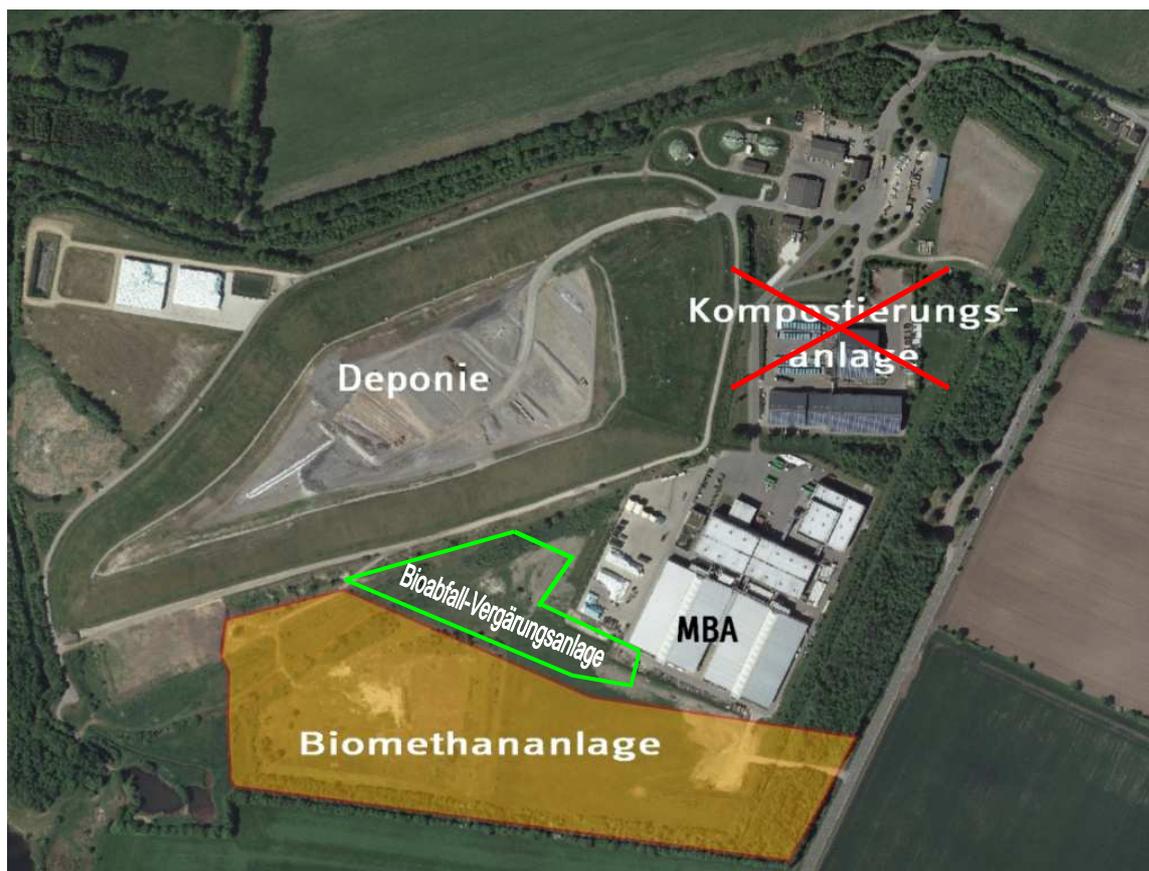


Abb. 5: Zukünftige Zielplanung 2014 o. M. - eigene Darstellung - SWN Bio-Energie GmbH, Neumünster - 2012 Luftbild der Flächen für eine Biomethanerzeugungsanlage Neumünster sowie der geplanten Erweiterung der Flächen für Abfallbehandlung

### 1.2.3 Gebiets-/Bestandssituation

Das Plangebiet wird derzeit für Erdmieten und als Lagerfläche sowie teilweise landwirtschaftlich genutzt.

Kennzeichnend für das Plangebiet sind seine geringe Morphologie und hohe Grundwasserstände. Die Höhendifferenzen im Geltungsbereich sind minimal; lediglich der nördlich aufragende Hügel der Deponie (außerhalb des Geltungsbereiches) weist eine hohe Markanz auf und schirmt das Gelände des AWZ nach Norden ab.

Die Beschreibung der weiteren wesentlichen Umweltmerkmale ist dem Kapitel 3. (Umweltbericht) zu entnehmen.

### 1.2.4 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Das derzeit noch landwirtschaftlich bzw. als Lagerfläche für Erdmieten genutzte Plangebiet befindet sich planungsrechtlich ebenso im Außenbereich wie jene Teile des AWZ, die im Rahmen der Planfeststellung errichtet wurden. Eine Beurteilung muss daher derzeit nach § 35 BauGB erfolgen.

### 1.2.5 Erschließung

Das AWZ und das südlich daran angrenzende Plangebiet liegen ca. 2,0 km östlich der Anschlussstelle Neumünster Süd (Luftlinie) an die BAB 7, welche von der Anlage aus über die Landesstraße 319 - die Altonaer Straße - und die B 205 - westlicher Abschnitt - erreichbar ist.

Die Anbindung erfolgt über die vorhandene Zufahrt des AWZ. Maßgeblicher Knoten ist der Einmündungsbereich des Padenstedter Weges in die Altonaer Straße (L 319) mit vorhandenem Linksabbieger. Die Ziel- und Quellverkehre werden damit ausschließlich über vorhandene Verkehrsinfrastruktur abgewickelt. Nähere Aussagen ergeben sich auch durch die im Verfahren vorgenommene Verkehrsprognose bzw. aus dem verkehrsplanerischen Gutachten. Die vorhandene Notzu- und abfahrt (östlich des Geltungsbereiches) direkt auf die L 319 bleibt erhalten.

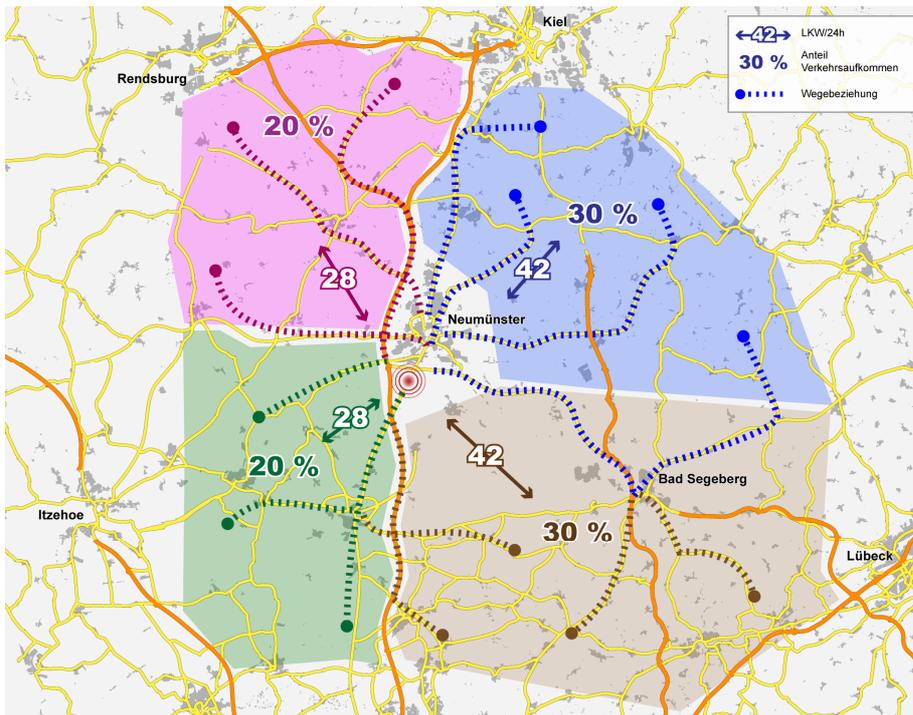


Abb. 6 : Mögliche Verkehrs- und Wegebeziehungen zwischen den Anbaubereichen und dem Standort der BMEA bei Ausbauparallele 4 - eigene Darstellung o. M. - SBI Hamburg -2012

Abbildung 12: Verkehrsaufkommen Variante 4 (2.000 Nm<sup>3</sup>)

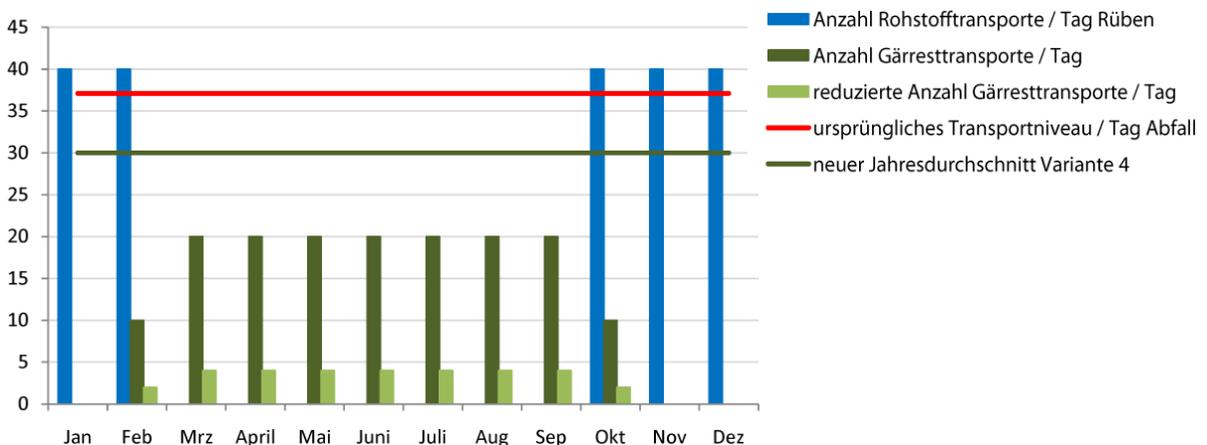


Abb. 7: Verkehrsaufkommen bei Realisierung der Ausbauparallele 4 - eigene Darstellung SBI Hamburg -2012

Die Haupterschließung des Geltungsbereiches erfolgt von Norden über den Padenstedter Weg. Dieser mündet wiederum direkt in die L 319. Von dort wird über die B 205 die Anschlussstelle Neumünster Süd an der BAB 7 erreicht.

In ca. 4 km westlich und östlich der Anlage verlaufen Erdgasleitungen. Die geplante Anlage bzw. die Erweiterung der Flächen für Abfallbehandlung werden nicht durch Freileitungen beeinträchtigt. Auch sonstige übergeordnete Telekommunikations- oder Wasserversorgungsnetze queren oder tangieren das Plangebiet nicht.



Abb. 8: Möglichkeiten der Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz: eigene Darstellung SWN Bio-Energie GmbH 2012

### 1.2.6 Planunterlage der Bestandssituation

Ein aktueller Bestandsplan liegt aus dem Grünordnerischem Fachbeitrag (IPP 2012) vor. Er stellt die aktuellen Flächennutzungen auch der zur Erweiterung vorgesehenen Flächen dar.

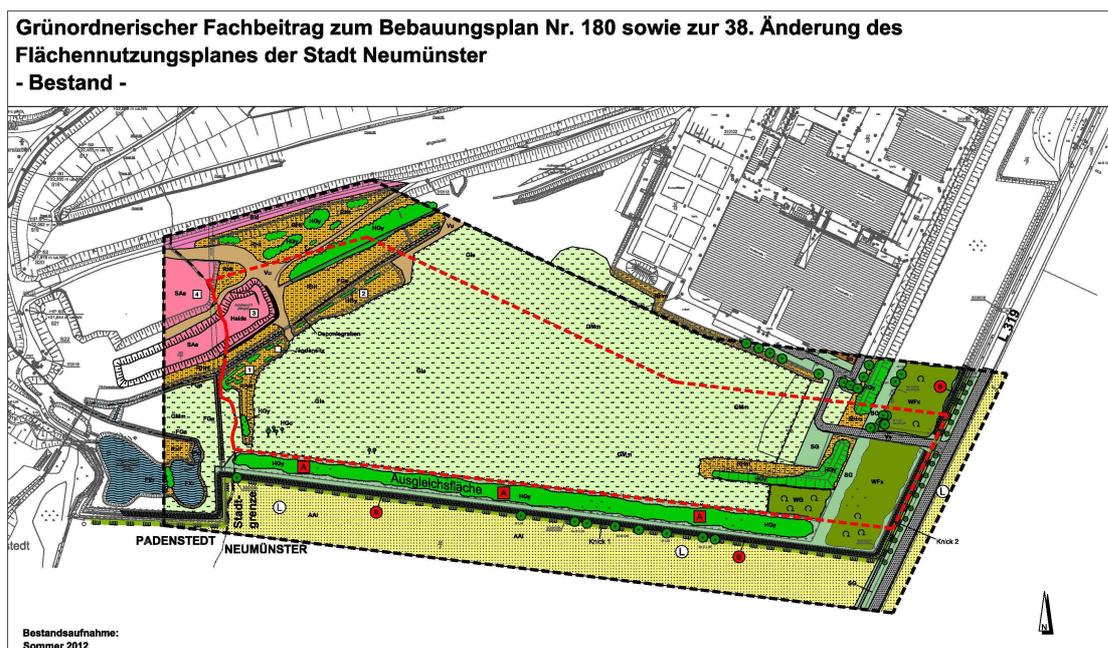


Abb. 9: Bestandsplan Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF, IPP 2012)

### 1.3 Planerische Ausgangssituation und weitere rechtliche Rahmenbedingungen

#### 1.3.1 Regionalplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Ein Ausschnitt aus dem Regionalplan (Abb.: 10) findet sich auf Seite 12. Neumünster als Oberzentrum (dunkelrote amorphe Signatur) sowie auch das Plangebiet liegen gemäß Landesplanung - **Regionalplan für den Planungsraum III (Fortsetzung 2000) – Text-Ziffer 4.4** in einem „Stadt- Umlandbereich in ländlichen Räumen“ (diagonale orangerote Schraffur). Nach Absatz 2 des dazu gehörenden Berichtes soll Neumünster grundsätzlich als bedeutendes Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentrum gestärkt und weiterentwickelt werden. Es sollen auch Entwicklungsimpulse für die umliegenden ländlichen Räume gegeben werden.

Weiterhin gehört zu den Grundsätzen für den Nahbereich Neumünster auch gemäß Landesplanung - **Regionalplan für den Planungsraum III (Fortsetzung 2000) – Ziffer 6.5.2:** „Mit Blick auf den Standort und die Kapazität der Abfallentsorgungsanlage in Neumünster muss ein Konzept zur Auslastung der Deponie erarbeitet werden, das aber auch der Gefahr des Mülltourismus vorbeugt.“

Der Planungsraum ist für die regionale und überregionale Stromerzeugung von großer Bedeutung. Aufgrund der Vereinbarung der Bundesregierung mit der Energiewirtschaft, die künftige Nutzung der vorhandenen Atomkraftwerke zu befristen und die Nutzung der Atomenergie in Deutschland zu beenden, müssen – gemäß Regionalplan für den Planungsraum III – Ziffer 7.4 Absatz 1 – die vorhandenen Standorte alternativer Energieerzeugung auch für langfristig eventuell erforderliche Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen Blockheizkraftwerke und Biomasseheizkraftwerke weiter ausgebaut werden.

Gemäß Absatz 5 soll das Potenzial an erneuerbaren Energien u. a. aus Biomasse stärker genutzt werden. Außerdem sollen gem. Absatz 6 auch kommunale Energieversorger eine sichere, umweltbewusste und preiswerte Energieversorgung sicherstellen.

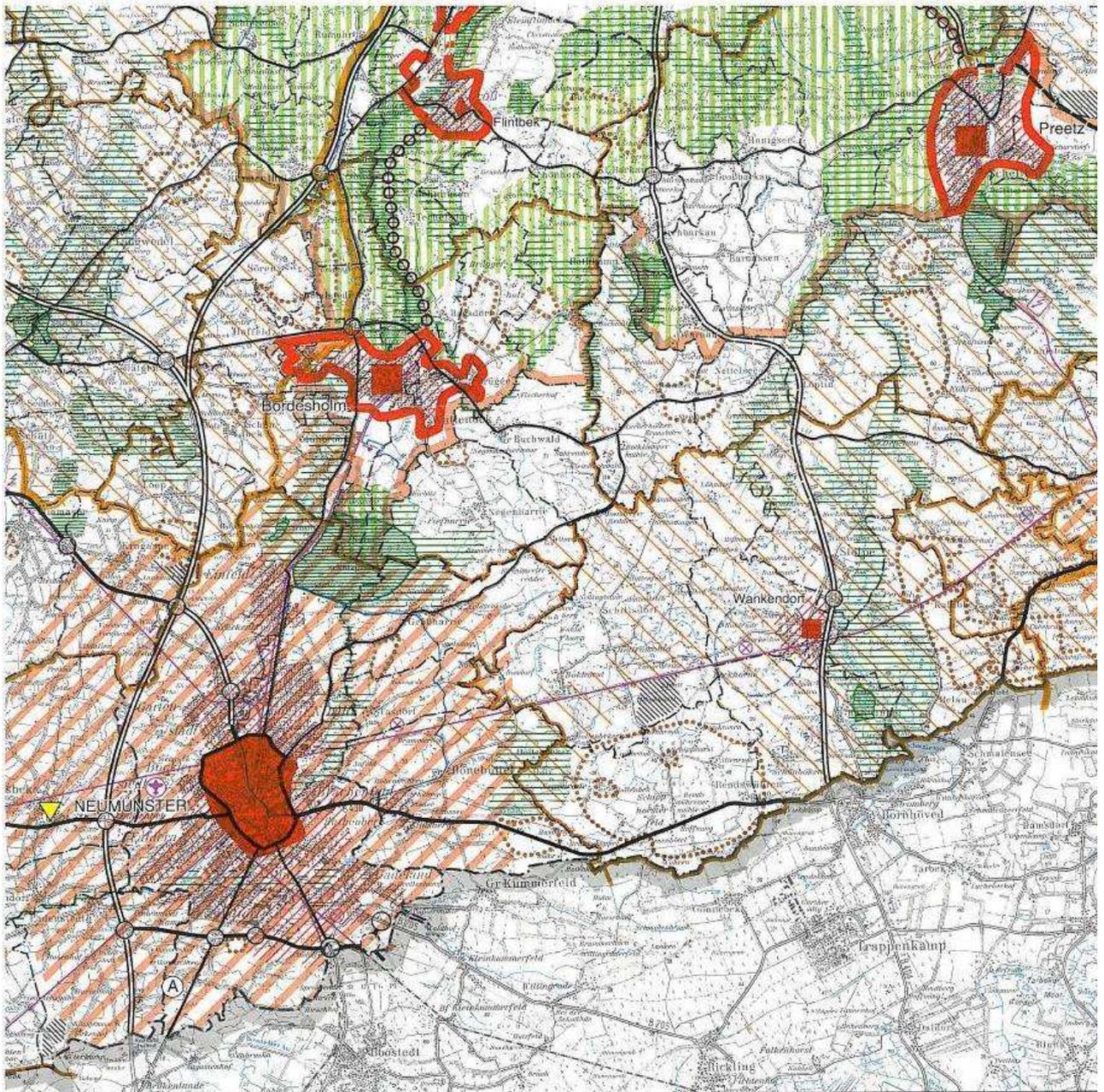


Abb. 10: Auszug aus dem Regionalplan für den Planungsraum III (MLRLT SH - 2000)

Die Fläche im Wittorfer Feld als zentrale Abfallbeseitigungsanlage **A** gehört zu den wichtigen Einrichtungen an regionaler Infrastruktur im Planungsraum III. Gem. Ziffer 7.6 Absatz 2 reichen die geplanten Kapazität der Anlagen über den Planungszeitraum hinaus. Dazu zählt auch die Deponie im Wittorfer Feld. Zu den aktuellen Entwicklungen der Abfallwirtschaft in der Region ►siehe auch Exkurs - Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Neumünster 2010 - 2014 - auf der folgenden Seite

### Exkurs: Behandlungs- / Verwertungsanlagen im Abfallwirtschaftszentrum Neumünster (AWZ) - Auszug aus dem Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Neumünster 2010 – 2014 - :

Das Abfallwirtschaftszentrum Neumünster in Wittorferfeld umfasst nicht nur einen Recyclinghof, sondern auch die von der SWN Entsorgung GmbH betriebene Siedlungsabfalldéponie und die Kompostierungsanlage sowie eine Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage und eine Brennstoffaufbereitungsanlage.

Die Siedlungsabfalldéponie wurde im August 1991 in Betrieb genommen. Die nach dem modernen Multi-Barrieren-Prinzip errichtete Déponie besitzt eine Gesamtkapazität von knapp 3,5 Mio. m<sup>3</sup> und wurde für eine Laufzeit von 23 Jahren genehmigt. Im Jahr 2009 ist die Genehmigung als Déponie der Klasse II ausgelaufen. Sie wird jedoch in ihrem östlichen Bereich seit 15. Juli 2009 und bis zum Jahr 2014 als Déponie der Klasse I für ungefährliche Abfälle weiterbetrieben. Nach 2014 wird die Déponie aufgrund der auslaufenden 23-jährigen Betriebsgenehmigung geschlossen. Danach werden alle déponierungsfähigen Abfälle an die Déponie Damsdorf im Kreis Segeberg geliefert.

#### 1.3.2 Landschaftsplanung

Das Gebiet der Stadt Neumünster liegt gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – (MUNF 2003) am Rande eines Landschaftsschutzgebietes.

Die Karte 1 des LRP weist Biotopverbundflächen (grün) nordöstlich des AWZ aus, während in Karte 2 das Landschaftsschutzgebiet in der Umgebung des AWZ rot dargestellt ist.

Das Plangebiet mit der Biomethanerzeugungsanlage sowie den Erweiterungsflächen der Abfallbehandlung ist von diesen Ausweisungen nicht betroffen.

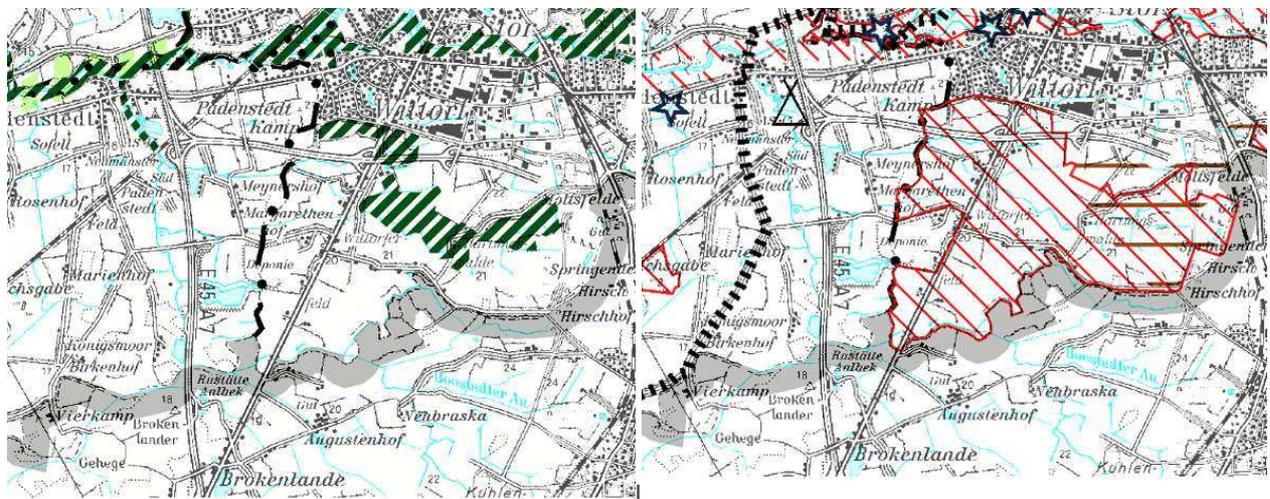


Abb. 11: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (MUNF 2003)

Für die Stadt Neumünster gibt es seit 2000 einen örtlichen Landschaftsplan (Brien - Wessels - Werning - 2000). Eine detaillierte Auswertung erfolgt im Umweltbericht sowie im Grünordnerischen Fachbeitrag (siehe Kapitel 3 sowie Anhang GOF).

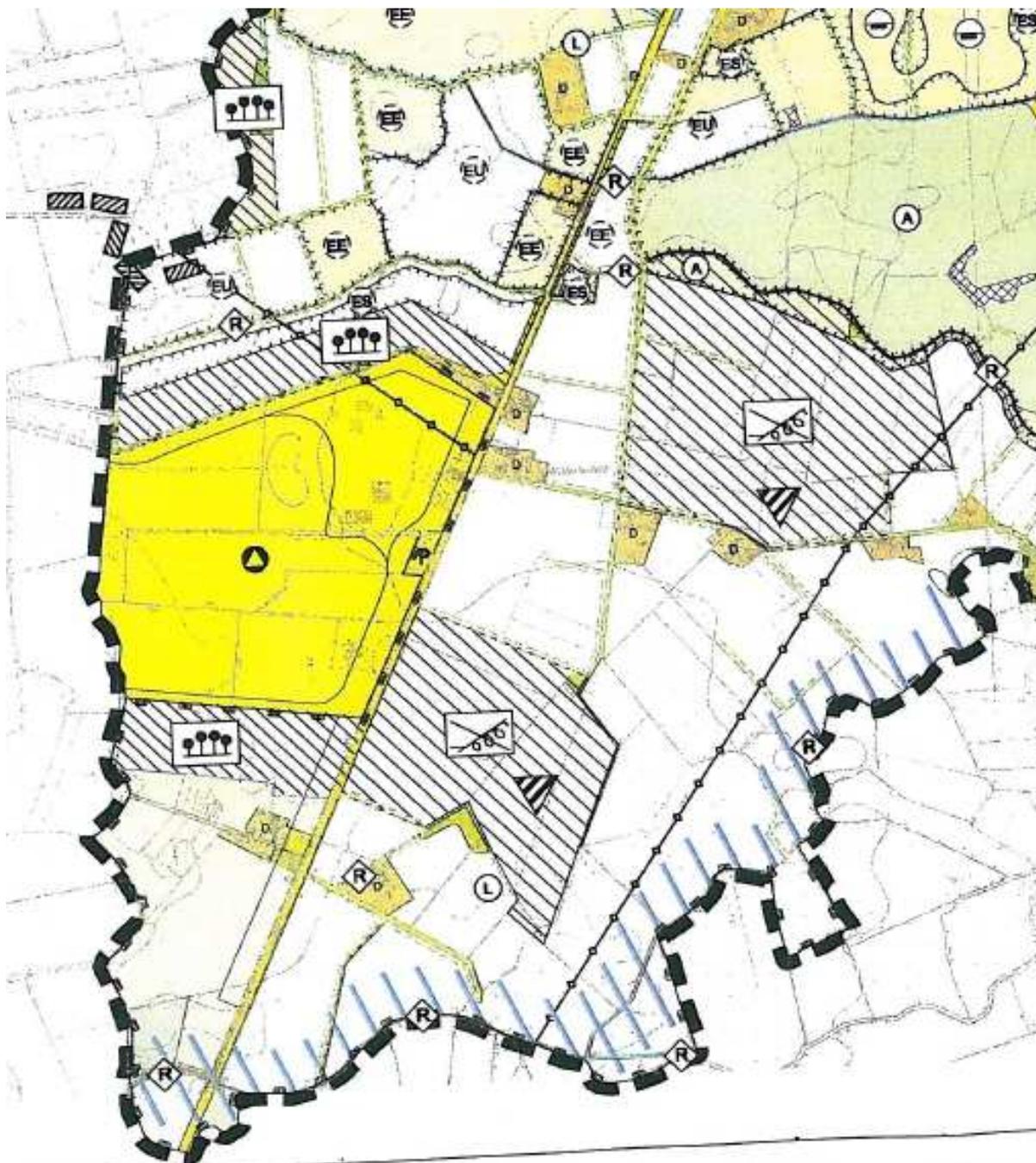


Abb 12: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Neumünster (Brien - Wessels - Werning 2000)

### 1.3.3 Überörtliche Fachplanungen

Das Gebiet der Stadt Neumünster wird peripher von den Planungen zur 6-streifigen Erweiterung der BAB 7 tangiert. Das Stadtgebiet ist im Süden über die Anschlussstelle Neumünster - Süd (auf Padenstedter Gemeindegebiet) mittelbar betroffen, die Ortslage Neumünster Wittorf nur indirekt. In erster Linie sind Auswirkungen hinsichtlich des gemeindeverbindenden Verkehrs zu erwarten - insbesondere während der Bauphase. Negative Auswirkungen auf das übergemeindliche Verkehrsnetz und damit auch auf die L 319 sind nicht zu erwarten, da sich die Situation auf der BAB 7 nach Fertigstellung durch die zusätzlich zur Verfügung stehenden Streifen entspannen wird.

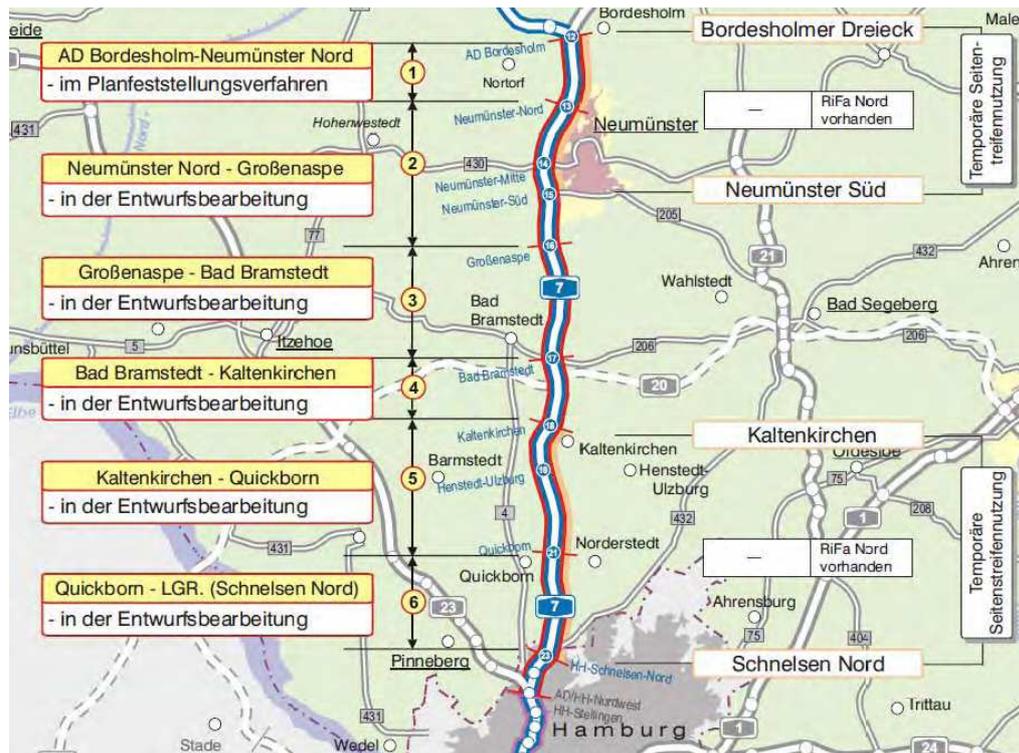


Abb. 13: Planungen zum ÖPP Projekt A7 SH - HH (DEGES 2012)

### 1.3.4 Flächennutzungsplan

Der derzeit geltende Flächennutzungsplan der Stadt Neumünster ist im Jahre 1992 in Kraft getreten und wurde seitdem in über 30 Änderungsverfahren an die aktuellen Anforderungen angepasst. Der geltende Stand der Flächennutzungsplanung ist in Abbildung 14 in einer Gesamtübersicht dargestellt. In diesem Plan aus dem Jahre 1992 ist noch eine Entsorgungsfläche dargestellt. Relevante F-Planänderungen im Umfeld des Geltungsbereiches bzw. im Geltungsbereich selbst sind nicht vorhanden. Das Planungsgebiet selber ist derzeit planungsrechtlich eine Weißfläche (siehe auch Abschnitt 1.1.2.).

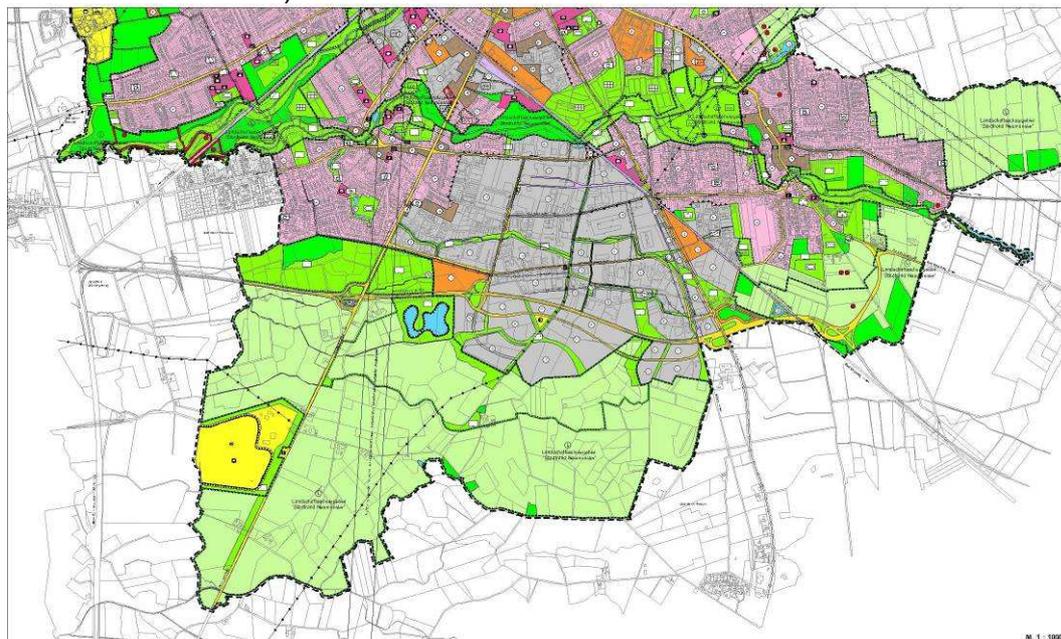


Abb. 14: Flächennutzungsplan der Stadt Neumünster - Auszug südliches Stadtgebiet (Stadt Neumünster - 1992)

### **1.3.5 Informelle Planungen**

Informelle Planungen liegen für diesen Bereich des Stadtgebietes nicht vor und befinden sich auch nicht in Planung.

### **1.3.6 Benachbarte F- Planänderungen oder Überlagerungen**

Benachbarte F-Planänderungen sind nicht vorhanden. Auch Überlagerungen zu bereits vorgenommen Änderungen finden nicht statt.

### **1.3.7 Sonstige Satzungen und Bestimmungen inkl. Kennzeichnungen sowie nachrichtliche Übernahmen**

Sonstige Satzungen sind nicht vorhanden. Nachrichtlich sind keine weiteren Angaben zu übernehmen.

## **1.4 Untersuchungsrahmen – Überblick über die betroffenen öffentlichen und privaten Belange**

Zu untersuchen sind - neben den Schutzgütern im Rahmen der Umweltprüfung - im Zuge der 38. Änderung folgende öffentlichen und privaten Belange:

Öffentliche Belange:

- Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die verschiedenen Schutzgüter,
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie
- Auswirkungen der Ammoniakdämpfe auf naheliegende Waldflächen.

Private Belange:

- Interessen von Anliegern hinsichtlich der Auswirkungen der Ziel- und Quellverkehre im Padenstedter Weg sowie im Einmündungsbereich zur L 319 und im Verlauf der L 319 bis zur Anschlussstelle an die B 205,
- Auswirkungen des Binnenverkehrs auf der Anlage sowie der Ziel- und Quellverkehre auf die bestehenden besiedelten Gebiete,
- Auswirkungen der Lärmimmissionen aus Betriebstätigkeit (Gewerbelärm) auf die bestehenden besiedelten Gebiete,
- Auswirkungen der Geruchs- und Staubimmissionen aus Betriebstätigkeit auf die bestehenden besiedelten Gebiete,
- Interessen der Anlieger hinsichtlich der Auswirkungen der Ziel- und Quellverkehre im Stadtteil Wittorf.

Die genannten, betroffenen öffentlichen und privaten Belange wurden im Rahmen diverser Fachgutachten bearbeitet, auf ihre Erheblichkeit hin untersucht und untereinander abgewogen.

## **2 PLANINHALTE**

### **2.1 Entwicklung der Planungsüberlegungen und informelle Planungskonzepte**

#### **2.1.1 Kurzdarstellung der betrachteten Planungsalternativen**

Feststehende Parameter sind für die Betrachtung der Planungsalternativen bereits durch die Tatsache festgeschrieben, dass eine bestehende Abfallbehandlungsanlage erweitert werden soll und in Ergänzung und unter Nutzung von Synergieeffekten zusätzlich eine Biomethanerzeugungsanlage installiert werden soll. Grundsätzliche Standortalternativen innerhalb des Stadtgebietes waren daher nicht mehr zu untersuchen. Der eingeführte Standort liegt im Außenbereich der Stadt Neumünster unmittelbar an der Stadtgrenze zur Gemeinde Padenstedt.

- Durch die vom Innenbereich weit abgesetzte Lage führen Emissionen aus der gewerblichen Tätigkeit nicht bzw. nur zu geringfügigen aber tolerablen Beeinträchtigungen der Schutzgüter (siehe Umweltbericht).
- Die Randeingrünung ist bereits vorhanden.
- Durch den Schutz von vorhandenem Großgrün sowie zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der baulichen Erweiterung, wird das Ortsbild verbessert.
- Technische Infrastruktur (wie Waagen, sonstige technische Infrastruktur), die aufwändig zu erstellen wären, sind bereits vorhanden.

#### **2.1.2 Verkehrskonzept und Erschließung**

Das bestehende Verkehrsnetz kann auch für die durch die 38. Änderung ausgelösten Planungen unverändert genutzt werden. Die Haupteerschließung erfolgt über die Verkehrsstraße mit landesweiter Bedeutung L 319. Diese ist für Ziel- und Quellverkehre aus und in Richtung Norden und Süden die einzige Trasse. Die sich daran anschließende Anliegerstraße ist der östliche Abschnitt des Padenstedter Weges bis zur Anlage.

#### **2.1.3 Ortsbauliches Konzept / Betriebskonzept**

##### Ortsbauliches Konzept

Das bauliche Konzept auf der B-Planebene sieht vor, lärmintensive Betriebsteile und -einrichtungen weitestgehend von den bewohnten Bereichen im Umfeld der Anlage abzuwenden. Weitere Angaben zum baulichen Konzept sind der Begründung des B- Planes Nr. 180 zu entnehmen.

##### Betriebskonzept

Angaben zum vorgesehenen Betriebskonzept sind der Begründung des B-Planes Nr. 180 zu entnehmen.

## **2.1.4 Landschaftsplanerisches Konzept / Umweltkonzept**

Besonderen Stellenwert hat der Waldstreifen, welcher sich zwischen dem Gelände des AWZ und der L 319 entwickelt hat. Dieser wird als Landschaft gestaltendes Element ebenso in die Planung einbezogen, wie der Gehölzstreifen im Süden (vorhandene Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereiches).

Nähere Angaben zum Landschaftsplanerischen bzw. zum Umweltkonzept sind der Begründung des B-Planes Nr. 180 zu entnehmen.

## **2.2 Aufstellung eines Bebauungsplanes im Parallelverfahren zur 38. Änderung**

### **2.2.1 Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB**

Anlass der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des B-Planes Nr. 180 „BMEA Wittorfer Feld“. Beide Verfahren werden im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB betrieben. Eine Übersicht des rechtswirksamen F-Planes 1990 ist der Abbildung 14 auf Seite 14 zu entnehmen.

## **2.3 Grundzüge der Plandarstellungen**

### **2.3.1 Sondernutzungsflächen**

Im Geltungsbereich wird ein sonstiges Sondergebiet „Energie und Abfallbehandlung“ dargestellt.

Die Darstellung verfolgt das Ziel, Flächen für die Behandlung von Siedlungsabfall sowie für die Erzeugung von Biomethan, planerisch auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu sichern. Die nähere Gebietsdefinition ergibt sich aus den Festsetzungen in der parallel betriebenen Aufstellung des B- Planes Nr. 180.

### **2.3.2 Waldflächen**

Die vorhandenen Waldflächen im Osten des Geltungsbereiches sind nach § 24 (2) LWaldG in ihrem Bestand geschützt und in den F-Plan zu übernehmen.

## **2.4 Flächenbilanz**

Der Geltungsbereich hat eine Größe von insgesamt ca. 77.500 m<sup>2</sup>. Davon entfallen auf Waldflächen ca. 6.000 m<sup>2</sup> und die restlichen ca. 71.500 m<sup>2</sup> auf die Sondernutzungsflächen.

### 3 UMWELTBERICHT (UB)

#### Hinweis:

Der Umweltbericht liegt zunächst als separates Dokument vor und wird nach dem Auslegungsbeschluss an dieser Stelle in die Begründung integriert.

In der nachfolgenden Tabelle werden die oben beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zusammengefasst und im Hinblick auf ihre Auswirkungen bewertet. Dabei werden die folgenden 3 Bewertungskategorien verwendet:

**Umweltverträglich:** Die Planung hat nur unerhebliche (= geringe oder nicht feststellbare) nachteilige Umweltauswirkungen.

**Erhebliche Auswirkungen:** Es ist mit deutlichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu rechnen. Für eine sachgerechte Abwägung ist eine sorgfältige Auseinandersetzung mit diesen Planungsfolgen erforderlich. Um die Auswirkungen auszugleichen, sind geeignete Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

**Nicht umweltverträglich:** Es sind schwerwiegende Umweltauswirkungen zu erwarten, z. B. infolge von Grenzwert- / Richtwertüberschreitungen oder sonstiger Nichterfüllung konkreter gesetzlicher Anforderungen.

Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter:

Schutzgut	Bewertung
2.1.1 <b>Mensch</b>	<p>Die wesentlichen baulichen Veränderungen betreffen die für den Bau der BMEA notwendigen baulichen Anlagen sowie die Erhöhung der Transport- und Betriebsimmissionen.</p> <p>Sowohl in der Schallschutzprognose als auch in der Immissionsprognose werden die Grenzwerte weitgehend eingehalten.</p> <p>Auch während der Bauphase und der Betriebsphase der BMEA wird es Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr, Baulärm und Staubentwicklung geben.</p> <p>Insgesamt werden die <b>Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch</b> als <b>umweltverträglich</b> eingestuft.</p>
2.1.2 <b>Pflanzen und Tiere</b>	<p>Die vorhandenen Landschaftselemente werden weitgehend in die Planung integriert und über die Festsetzungen des Bebauungsplanes gesichert.</p> <p>Es kommt aber zum Verlust von Grünlandflächen, Ruderalfluren, Obstbäumen und einem Graben mit Ufervegetation.</p> <p>Außerdem ist mit dem Verlust von Lebensräumen für bestimmte Tierarten (z. B. Uferschwalben, Rebhuhn etc.) zu rechnen.</p> <p>Auch durch die Ausgleichsmaßnahmen (Grünlandextensivierung) im Bereich Schutzgut Boden (vgl. Kap. 2.1.3) wird ein Ausgleich für ein vielfältiges Lebensraumangebot für Flora und Fauna geschaffen.</p> <p>Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Kompensation für die beeinträchtigten Biotope werden somit die <b>Auswirkungen auf Flora und Fauna</b> als <b>umweltverträglich</b> eingestuft.</p>

<p><b>2.1.3 Boden</b></p>	<p>Aufgrund der neuen Bodenversiegelungen (von 5,6 Hektar) durch geplante Hoch- und Tiefbauten der Biomethanerzeugungsanlage (BMEA), sind die <b>Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als erheblich</b> einzustufen. Das Ausgleichserfordernis wurde ermittelt und es werden entsprechende, zum Teil externe Ausgleichsmaßnahmen (A 1 – A 7) festgesetzt.</p>
<p><b>2.1.4 Wasser</b></p>	<p>Vom Bau der BMEA ist der Deponierandgraben betroffen und wird teilweise überbaut (ca. 160 m) bzw. muss auf insgesamt ca. 210 m neu gebaut werden. Die zum Teil hohen Grundwasserstände werden voraussichtlich durch Gründungs- und Baumaßnahmen verändert und abgesenkt. Durch Bodenversiegelungen kommt es allerdings zur Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Das Oberflächenwasser der BMEA wird zukünftig in einem Regenwasserrückhaltebecken gesammelt und dort vorgereinigt. Im Falle einer Havarie der Anlage werden die Schmutzwasser ausreichend durch eine Verwallung zurückgehalten und können keine Vorfluter erreichen.</p> <p>Die bisher absehbaren <b>Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als weitgehend erheblich</b> bewertet.</p>
<p><b>2.1.5 Klima/Luft</b></p>	<p>Die ausgleichende Funktion der Grünflächen mit Vegetation auf das Kleinklima gehen infolge des Neubaus der BMEA auf heute überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen verloren. Ausgleichend für das Klima wirken die geplanten Bepflanzungsmaßnahmen. Die infolge der Bebauung zu erwartenden Schadstoffemissionen sind als nicht erheblich einzustufen (vgl. 2.1.1.)</p> <p>Vermeintliche Belastungen in Bezug auf Immissionen und Gerüche werden im Schutzgut Mensch behandelt. Die Auswirkungen der BMEA in Bezug auf den allgemeinen Klimaschutz sind im Klimaschutzbericht (siehe Anlage) beschrieben.</p> <p>Die <b>Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima/Luft</b> werden als <b>umweltverträglich</b> eingestuft.</p>
<p><b>2.1.6 Landschaft/ Landschaftsbild</b></p>	<p>Das Landschaftsbild wird durch den Neubau der Biomethanerzeugungsanlage erheblich verändert und es sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Vor allem durch den Neubau von Hallen und Behältern sowie Schornsteinen und Gasfackeln mit einer Höhe von bis zu 30 m, wird das Landschaftsbild dauerhaft verändert. Als Vermeidungsmaßnahmen sind zum einen die Farbwahlen der Behälter vorgesehen. Hier sollen statt dunklen nun dem Landschaftsbild angepasste hellere Farben verwendet werden. Vorhandene Knicks und Einzelbäume werden über die Festsetzungen des B-Planes gesichert, Maßnahmen zur inneren Durchgrünung festgesetzt. Als Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild ist die zusätzliche Pflanzmaßnahme L1 vorgesehen, die mittel- bis langfristig für eine objektnahe Eingrünung der Anlage sorgt.</p> <p>Somit wird die <b>Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild</b> als <b>umweltverträglich</b> eingestuft.</p>

<p><b>2.1.7 Kulturgüter und sonsti- ge Sachgü- ter</b></p>	<p>Die im Randbereich des Geltungsbereiches des B-Planes vorhandenen Wald-Gehölzflächen und Knicks als Elemente der historischen Kulturlandschaft bleiben erhalten bzw. werden entwickelt und in die Planung integriert. Weitere Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind im Geltungsbereich nicht bekannt.</p> <p>Die <b>Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter</b> werden somit als <b>umweltverträglich</b> eingestuft.</p>
----------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Im Hinblick auf die vorgesehenen internen und externen Ausgleichsmaßnahmen wird die 38. Änderung des F-Planes 1990 der Stadt Neumünster zusammenfassend als **umweltverträglich** eingestuft.

## 4 AUSWIRKUNGEN DER F- PLANÄNDERUNG

### 4.1 Auswirkungen auf die Umwelt

Die 38. Änderung führt nicht zu ökologischen Beeinträchtigungen des Freiraums und der Waldflächen. Das Vorhaben ist mit den beabsichtigten ökologischen Funktionen vereinbar und steht zudem im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Die 38. F-Planänderung unterstützt außerdem die Ziele des Regionalplanes für den Planungsraum III, die im Kapitel 7.4 (Grundsatz Absatz 5) formuliert worden sind.

### 4.2 Stadtplanerische Auswirkungen

Auswirkungen auf das Siedlungsgefüge ergeben sich nicht, da der Änderungsbereich Teil des ohnehin schon eingefriedeten Bereiches des bestehenden AWZ wird. Durch vorhandene eingrünende Elemente sowie weitere grünordnerische Maßnahmen zur Einbindung in den Landschaftsraum, wird die Fläche zukünftig ausreichend in die Kulturlandschaft integriert.

Zunahmen bei den Verkehren (Ziel- und Quellverkehre ausgelöst durch das Vorhaben) bewegen sich im Rahmen des Zulässigen und lassen sich voll umfänglich über das bestehende Verkehrsnetz abwickeln.

## 5 VERFAHREN

### 5.1 Übersicht über den Verfahrensablauf

- Aufstellungsbeschluss des BPU Ratsversammlung: ..... 24. Mai 2012
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses: ..... 6. Juni 2012
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: .....am 20. Juni 2012
- frühzeitige Beteiligung der Behörden etc.: ..... 6. August - 6. September 2012
- Entwurf- und Auslegungsbeschluss der RV: ..... NN
- öffentliche Auslegung ..... NN
- Beteiligung der Behörden etc.: ..... NN
- Abwägung und Satzungsbeschluss durch RV: ..... NN
- Genehmigung der F-Planänderung: ..... NN
- Bekanntmachung der Satzung: ..... NN

## **5.2 Überblick über die Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und Nachbargemeinden und thematische Zusammenfassung der abwägungsrelevanten Stellungnahmen (Zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB)**

- wird am Ende des Verfahrens erstellt -

## **6 ABWÄGUNG KONFLIKTBEWÄLTIGUNG**

### **6.1 Abwägung der geprüften Planungsalternativen**

Planungsalternativen waren im Rahmen der Erweiterungsoptionen nicht zu prüfen (siehe auch Kapitel 2.2.1).

Aufgrund der Flächenverfügbarkeit, der Erweiterungsabsichten an einem bereits eingeführten Standort sowie der verkehrlichen Anbindung, sind Planungsalternativen nicht weitergehend untersucht worden.

### **6.2 Abwägung der betroffenen Belange**

#### **6.2.1 Anregungen und Hinweise der frühzeitigen Beteiligung nach den §§ 3 und 4 (1) BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ergab wesentliche Anregungen zu den Themenkreisen Verkehr und Emissionen. Der Verkehrsplanerische Beitrag berücksichtigt dieses, indem der Prognoseplanfall auch die Spitzenlast in den relevanten Monaten Oktober - Februar entsprechend berücksichtigt. Immissionsschutzrechtlich wird auf die gegebenen Anregungen insbesondere in der Immissionsprognose für Geruchsmissionen eingegangen, aber auch die ggf. zu berücksichtigenden Lärmmissionen durch den Anlagenbetrieb sowie den Ziel- und Quellverkehr, sind näher untersucht worden und gutachterlich bewertet worden (siehe Anhang).

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ergab im Wesentlichen Hinweise, die Fragen des Umwelt- und Landschaftsschutzes betreffen. Auf die Anregungen, insbesondere zur Ausarbeitung eines „Klimaschutzberichtes“, wird im vorliegenden Umweltbericht näher eingegangen. Großen Stellenwert hatte die Erörterung der Frage nach den zulässigen Einsatzstoffen. Der Textteil B trifft hierzu entsprechend Aussagen, die in der Begründung näher erläutert werden.

#### **6.2.2 Stellungnahmen der regulären Beteiligung nach den §§ 3 und 4 (2) BauGB**

- wird nach Durchführung der Beteiligungsverfahren erstellt -

## **7 STÄDTEBAULICHER VERTRAG**

### **7.1 Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB**

Der städtebauliche Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 BauGB regelt u. a. die Übernahme von Kosten. Der städtebauliche Vertrag befindet sich in der Vorbereitung und wird nach Durchführung der Beteiligung im Entwurf vorgelegt.

## 8 RECHTSGRUNDLAGEN

Auf Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 180 „Biomethanerzeugungsanlage (BMEA) Wittorfer Feld“ aufgestellt:

- BauGB,
- BauNVO,
- BNatSchG,
- BImSchG,
- 14.BImSchVO,
- LNatSchG (SH),
- LBO (SH),
- PlanzV

## 9 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

- BauGB..... Baugesetzbuch
- BauNVO ..... Baunutzungsverordnung
- BNatSchG ..... Bundesnaturschutzgesetz
- BImSchG ..... Bundesimmissionsschutzgesetz
- 14.BImSchVO..... 14. Bundesimmissionsschutzverordnung
- LNatSchG (SH).....Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein
- LBO (SH)..... Landesbauordnung Schleswig-Holstein
- PlanzV .....Planzeichenverordnung
- BMEA .....Biomethanerzeugungsanlage
- AWZ ..... Abfallwirtschaftszentrum
- LWaldG ..... Landeswaldgesetz

## 10 ANHANG

- Anlagenbeschreibung zur Biomethanerzeugungsanlage in Neumünster Wittorfer Feld, aqua consult Ingenieur GmbH, Hannover - 22. Oktober 2012
- Verkehrstechnische Stellungnahme zur geplanten Biomethanerzeugungsanlage in Neumünster, OT Wittorf, Verkehrsplanungsbüro SBI, Hamburg - Mai/ September 2012
- Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 180 in der Stadt Neumünster - Wittorfer Feld, LAIRM consult GmbH, Hammoor - 9. November 2012
- Immissionsprognose (Geruch) für den geplanten Bau einer Biomethanerzeugungsanlage in der Gemarkung Wittorfer Feld, ODOURNET GmbH, Kiel - 26. Oktober 2012.
- Faunistische Untersuchung - Artenschutzbericht - , BIO Plan, Neumünster / Kiel - 12. November 2012
- GOF (Bestand und Entwicklung) IPP, Kiel - 9. November 2012
- Konzept zur Oberflächenentwässerung aqua consult Ingenieur GmbH, Hannover - 24. September 2012

Die Begründung wurde durch Beschluss der Ratsversammlung vom NN. NN 2013 gebilligt.

Neumünster, den NN.NN.2013

.....  
B. Hörst -Fachdienstleitung 61 -